

24.04.85

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen
und Saarland

zum

Gesetz zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Renten-
versicherung (RVFinanzG)

Punkt 5 der 550. Sitzung des Bundesrates am 26. April 1985

Der Bundesrat möge beschließen, den Vermittlungsausschuß gem. Art. 77
Abs. 2 GG mit dem Ziel anzurufen, den Gesetzentwurf aufzuheben.

Begründung:

Die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen sind nicht geeignet, die Finanznot der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter in 1985 und für die Folgejahre zu beheben und eine dauerhafte Konsolidierung der Finanzlage in der gesetzlichen Rentenversicherung sicherzustellen. Dagegen legen sie den versicherten Arbeitnehmern und den Rentnern unvermeidbare neue finanzielle Opfer auf und verursachen Mehrbelastungen der Arbeitgeber, die einer Erholung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Beschäftigungssituation entgegenwirken.

Die Beitragssenkung für die Bundesanstalt für Arbeit, mit deren Hilfe die Beitragssatzerhöhung zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Arbeitnehmer weniger schmerzlich gemacht werden soll, ist nur möglich, weil die Leistungen und die Anspruchsvoraussetzungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz zum Nachteil der betroffenen Arbeitnehmer eingeschränkt würden; diese Einschränkungen müssen rückgängig gemacht werden.

Durch die vorgesehene weitere Anhebung ihres Beitrags zur Krankenversicherung werden die Rentner finanziell empfindlich getroffen, weil sie zu einer effektiven Rentenanpassung von nur 1,4 % führt. Damit wird der von der Bundesregierung selbst verfolgte Grundsatz einer gleichwertigen Entwicklung zwischen den verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmer und der Rentner erneut verletzt, nachdem er schon 1983 und 1984 nicht eingehalten wurde.

Der Bundeszuschuß für die Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter ist bereits 1984 zur Sanierung des Bundeshaushalts gekürzt worden. Seine derzeitige Höhe entspricht nicht den tatsächlichen Erfordernissen. Die einmalige Aufstockung für 1985 um bis zu 1,5 Milliarden DM reicht zur Schließung der Deckungslücke nicht aus. Auch für die Folgejahre bleiben die Ansätze für den Zuschuß des Bundes weit hinter den tatsächlichen Erfordernissen zurück.

Nach den Berechnungen der Versicherungsträger würde die gesetzlich vorgeschriebene Schwankungsreserve von einer Monatsausgabe (1985: 11,2 Milliarden DM) zwar gerade erreicht, wenn die übrigen Prämissen der Bundesregierung einträfen. Bereits jetzt ist aber absehbar, daß diese Prämissen nicht zutreffen.

So wird trotz der im ersten Vierteljahr von der Bundesanstalt für Arbeit ermittelten durchschnittlichen Arbeitslosenzahl von 2,6 Mio für 1985 nur von durchschnittlich 2,25 Mio Arbeitslosen ausgegangen. Die Differenz von 0,35 Mio Arbeitslosen wird bei der Rentenversicherung voraussichtlich einen zusätzlichen Einnahmeausfall von 1,576 Milliarden DM bewirken.

Bei der gegenwärtigen schlechten Beschäftigungslage wird entgegen der Annahme der Bundesregierung (+ 0,2 %) auch keine Zunahme der Beschäftigtenzahl eintreten. Daraus wird ein weiterer Einnahmeausfall 0,26 Milliarden DM resultieren.

Die Zahl der Renten (Steigerung 83/84: 100 000) wird sich 1985 schätzungsweise um mindestens weitere hunderttausend Renten zusätzlich erhöhen und eine zusätzliche Mehrausgabe von rd. 1 Milliarde DM hervorrufen.

Zudem ist unberücksichtigt geblieben, daß rund 6,7 Milliarden DM der Schwankungsreserve praktisch illiquide sind, weil sie langfristig angelegt sind und nur mit erheblichen Verlusten vorzeitig flüssig gemacht werden könnten. Selbst der der Rentenversicherung eingeräumte Betriebsmittelkredit bis zu 5 Milliarden DM füllt diese Lücke nicht aus.

Trotz der im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen werden deshalb die liquiden Mittel der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter für den Rest des Jahres 1985 unter der gesetzlichen Mindestgrenze von einer halben Monatsausgabe (5,6 Milliarden DM) liegen und im Oktober und November 85 restlos aufgebraucht sein. Der Fehlbetrag wird nach den Berechnungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Ende November 85

...

zwischen 1,0 und 1,2 Milliarden DM betragen.

Bereits jetzt müssen - wie im vergangenen Jahr - die Bundeszuschußzahlungen wieder vorgezogen werden damit die Rentenversicherungen liquide bleiben.

Anders als im vorliegenden Gesetz müssen grundsätzliche Sanierungsmaßnahmen von der Bundesregierung getroffen werden, die allein die Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung dauerhaft konsolidieren können:

- Die Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter müssen dauerhaft wesentlich erhöht und gesetzlich dahingehend neu geregelt werden, daß sie nicht wie bisher abhängig vom durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt und damit einnahmeorientiert, sondern ausgabeorientiert ausgerichtet werden. Auch müssen sie in Zukunft zu den Ausgaben für die Leistungen der Alterssicherung mitgeleistet werden.
- Gleichzeitig mit der gesetzlichen Neuregelung des Bundeszuschusses muß eine gesetzliche Neuregelung der Finanzierung der Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter durch eine Neugestaltung des Beitragssystems (Wertschöpfungsbeitrag) erfolgen, um die Zahlungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung auf Dauer sicherzustellen.
- Die ab 01.01.83 in Kraft befindliche Änderung der Berechnungsgrundlage für die Beiträge der Bundesanstalt für Arbeit an die gesetzliche Rentenversicherung für die Empfänger von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz muß rückgängig gemacht werden. Die Beitragsbemessung muß wieder nach dem letzten Arbeitsentgelt und nicht wie jetzt nach der Höhe der Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz erfolgen. Denn durch die erfolgte Änderung ist das Aufkommen aus den Beiträgen der Bundesanstalt für Arbeit für die gesetzliche Rentenversicherung um 55 % gesunken und allein in 1983 der Rentenversicherung ein Ausfall in Höhe von 4,6 Milliarden DM entstanden. Der Gesamtausfall bis 31.12.85 wird auf rd. 14 Milliarden DM geschätzt. Auch ist durch die Änderung die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung wieder stark von der Wirtschaftsentwicklung abhängig geworden.

Angesichts der durch die Bundesregierung fast ausschließlich den sozial Schwächeren bereits auferlegten Belastungen kommt eine weitere Beitragserhöhung zur Rentenversicherung nicht in Betracht. Sie würde die verfügbaren Einkünfte der Arbeitnehmer und damit die Kaufkraft weiter verringern sowie die Unternehmen mit zusätzlichen Lohnnebenkosten belasten, da-durch den erstrebten Aufschwung der Wirtschaft bremsen und den Abbau der Massenarbeitslosigkeit zusätzlich erschweren.

- Mit Hilfe eines Investitionsprogrammes des Bundes zur Verbesserung der Beschäftigungsgrundlage muß die Massenarbeitslosigkeit abgebaut werden, um so die Zahl der Beitragszahler zur gesetzlichen Rentenversicherung zu erhöhen und auch auf diesem Wege die Konsolidierung der Rentenfinanzen zu unterstützen.